

**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
nach § 47 Abs. 6 VwGO**

An das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Des XXX

Der YYY

Antragsteller 1

Antragsteller zu 2

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Karolin Ahrens, Uelzener Straße 28, 21335 Lüneburg

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung, Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover

Antragsgegner

wegen: Einstweiliger Rechtsschutz gegen Niedersächsische Verordnung über
infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen
Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 22. September 2021.

wird namens und in Vollmacht der Antragsteller beantragt:

- 1) (§ 16) der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 22. September 2021 aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32) **für unwirksam zu erklären.**
- 2) § 16 der Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 22. September 2021 aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), **vorläufig bis zur Entscheidung über die noch vorzulegende Normenkontrolle außer Vollzug zu setzen.**

Um Hinzuziehung der Akte 13 MN 372/21 wird insbesondere im Hinblick auf die bereits eingereichten Anlagen gebeten.

Präambel

Mit dem vorliegenden Antrag wird erneut das Oberverwaltungsgericht angerufen, da die Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung), insbesondere mit ihrer Wirkung für die Schulen nunmehr erneut zum 22. September 2021 verlängert wurde und eine einstweilige Anordnung des Gerichts – **insbesondere im Hinblick auf politisch angekündigte Fortführung der Maßnahmen und Aufrechterhaltung der pandemischen Lage bis mindestens Frühjahr 2022** – dringend geboten erscheinen lässt. Das Rechtsschutzbegehrt kann hierbei nur im einstweiligen Rechtsschutzverfahren entsprochen werden, da durch die fortwährenden Grundrechts – und Menschenrechtsverletzungen durch die ermächtigte Exekutive schwere Nachteile begründet und eine Suspendierung der Verordnung auch aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Eine Entscheidung in der Hauptsache kann auch schon deshalb nicht abgewartet werden, da das Rechtsschutzziel durch die Verwaltungspraxis (ständig neue Verordnungen) vereitelt wird.

WIRTSCHAFTSRECHT - UNTERNEHMEN • ZIVILRECHT - PRIVATPERSON

Da die Grundrechteinschränkungen in der Schule intensiver werden und bereits jetzt erhebliche Schädigungen hervorgerufen haben, ist eine Entscheidung im Eilverfahren nach § 47 Absatz 6 VwGO erforderlich.

➤ **Unsachgemäßes Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung über mehrere Stunden**

Entgegen der Auffassung des Gerichts verursacht insbesondere die Mund-Nasen-Bedeckung bei den schulpflichtigen Kindern nicht nur Kopfschmerzen – die im Übrigen nur eine Symptomatik darstellen, sondern durch das Durchfeuchten Übelkeit, Erbrechen und Schwindel. Hinzu kommen weitere Symptomatiken wie Konzentrationsstörungen, Abgeschlagenheit und Einbruch der Leistungsfähigkeit. Diese erheblichen Eingriffe sind nicht nur gesetzlich verboten (z.B. §§1361 Absatz 2, 172 BGB), sondern Sie verstoßen nach Artikel 1 iV.m. 2 Absatz 2 Satz, 19 Absatz 2 gegen die Menschenwürde der Kinder sowie gegen höherrangiges Recht. Hierzu eine ausführliche Zusammenstellung von Hans-Christian Prestien, langjähriger Familienrichter als

Anlage 1

Die verpflichtende Maßnahme zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch evident verfassungswidrig. Da das Tatbestandsmerkmal „öffentliches“ Interesse der Allgemeinheit eine Rechtsgutsgefährdung eines Dritten voraussetzt, müsste die Mund-Nasen-Bedeckung einen Fremdschutz gewährleisten. Dies tut sie aber laut Nachweis des Bundesinstitut für Arzneimittel

Anlage 2

gerade nicht. Auch werden nach Rücksprache mit den entsprechenden Schulträgern die Mund-Nasen-Bedeckungen ausnahmslos unsachgemäß getragen. Es findet kein Händewaschen, Wechsel der Maske nach 20 Minuten oder ein Austauschen der Maske statt. Diese werden vielmehr wiederholt getragen, unter das Kinn oder die Armkehle gezogen, unverpackt in einer Tasche oder einem Kleidungsstück verstaut. Ein sachgemäßes Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, wie es das Bundesinstitut für Arzneimittel vorschreibt

Anlage 3

findet aus organisatorischen, zeitlichen und finanziellen Gründen ausnahmslos nicht statt. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt daher ausschließlich ein schädigendes Mittel dar.

➤ **Prüfungspflicht des Gerichts**

Auch ist im Hinblick auf die gerichtlichen Pflichten, die sich aus Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz für das angerufene Gericht ergeben, darf erwartet werden, dass nach 1,5 Jahren andauernder Coronamaßnahmen und entsprechender gerichtlicher Bestätigung die Prüfungsintensität – auch im Rahmen einer summarischen Prüfung – intensiviert wird.

Die Grundrechtseinschränkungen sind massiv und nicht mehr hinnehmbar.

Die Beweislast ist zu Lasten des rechtsschutzsuchenden Bürgers rechtswidrig umgekehrt worden. **Denn die Ermächtigungsvoraussetzungen für Grundrechtsbeschränkungen müssen in einem ersten Schritt vom eingreifendem Ordnungsgeber bewiesen bzw. mit hinreichender Schlüssigkeit vorgetragen werden.** Es kristallisieren sich aber drängende Sachfragen auf, wie etwa: Lässt sich aus positiven Testergebnissen tatsächlich auf eine Bedrohungslage i.S.d.§ 5, 28 InfSG schließen?, auf welcher Grundlage wird die sogenannte Hospitalisierungsrate ermittelt(positiver Test oder tatsächlich durchgeführte Diagnostik)? Wo ist der Nachweis des Ordnungsgebers zur Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit? Die Fallzahlentwicklung – soweit man diese seriöser und rechtmäßiger Weise überhaupt heranziehen kann – lassen darauf schließen, dass die Maßnahme völlig wirkungslos waren und sind.

Als **wichtige Gründe i.S.d. § 47 Absatz 6 VwGO** sind vom Gericht aus Sicht der Klägervertreterin insbesondere die folgenden Aspekte bislang nicht hinreichend beachtet worden:

1. Verstoß gegen den Parlamentsvorbehalt und Bestimmtheitsgrundsatz, Artikel 20 Absatz 3

Der Bestimmtheitsgrundsatz verlangt, dass eine Norm so formuliert ist, dass das Verhalten der Behörden nach Inhalt, Zweck und Ausmaß begrenzt wird und die Gerichte an diesem Maßstab das behördliche Vorgehen kontrollieren können. Diese Anforderungen sind umso strenger, je intensiver die Grundrechtseingriffe sind, die die Vorschrift ermöglichen soll. Es reicht nicht aus, dass der Gesetzgeber Maßnahmen im Gesetz schlagwortartig aufführt. § 5 Abs. 1 IfSG sieht allerdings nach wie vor keine materiellen Voraussetzungen für diese Feststellung vor, so dass diese Verknüpfung nicht zur Vorhersehbarkeit der Maßnahmen beiträgt. Die Regelung des § 28a in Verbindung mit § 5 des IfSG ist daher nicht hinreichend bestimmt. Denn das Parlament stellt nur die epidemische Lage von nationaler Tragweite fest. Die eigentlichen Grundrechtsbeschränkungen erfolgen dann rechtswidrig durch die Exekutive.

Somit stellt nicht nur die seinerzeit erfolgte Festlegung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite eine Verletzung des Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz dar. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 IfSG wäre der Deutsche Bundestag zudem verpflichtet, die epidemische Lage von nationaler Tragweite aufzuheben, da die Voraussetzungen nicht (mehr) vorliegen. Der Deutsche Bundestag ist gehalten, seine Funktion als Legislativorgan auch tatsächlich wahrzunehmen.

Im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des die Gewaltenbalance verschiebenden Feststellungsbeschlusses (§ 5 Abs. 1 S. 1 IfSG) obliegt ihm daher eine zeitlich engmaschige Überprüfungs- und Begründungspflicht. Diese stellt sicher, dass nicht Gewöhnungs- und Versteigerungseffekte eintreten und sich die Gewichte zwischen der ‚Hauptgesetzgebung‘ und der ‚Nebengesetzgebung‘ durch immer neue Rechtsverordnungen mit immer neuen ‚Ausnahmen‘ und ‚Abweichungen‘ noch weiter verschieben. Dieser Mechanismus ist mittlerweile eingetreten und muss beendet werden.

Aus dem vorstehend genannten ergibt sich auch die offensichtliche Verfassungswidrigkeit, denn eine Verordnung darf den Regelungsgehalt und Inhalt der Ermächtigungsgrundlage nicht überschreiten (v. Albedyll in: Bader/Funke-Kaiser/v. Albedyll, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 7. Aufl. 2018, § 47 Rn. 22).

2. Verstoß gegen Zitiergebot, Artikel 19 Absatz 1 Satz 2

Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz verpflichtet den Gesetzgeber, bei einer Einschränkung von Grundrechten durch ein Gesetz oder auf Grundlage eines Gesetzes das betroffene Grundrecht unter Angabe des Grundgesetzartikels zu nennen. Da es weder Wille des Kindes noch der Eltern ist, dass der Antragsteller den Maßnahmen an der Schule ausgesetzt ist, vielmehr Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz festlegt, dass die Pflege und Erziehung der Kinder alleinige Pflicht und Recht der Eltern ist - verstößt die Verordnung gegen das Zitiergebot, da der Ordnungsgeber das Fürsorgerecht einschränkt. Zudem wird dieser Grundrechtseingriff durch die Möglichkeit das Kind zu Hause beschulen zu können intensiviert und in der Folgeschwere erst ermöglicht.

A. Zulässigkeit und Begründetheit des Eilantrags nach § 47 Absatz 6 VwGO

I. Rechtswegeröffnung und Gerichtszuständigkeit

Nach § 47 Abs. 6 i.V.m. Absatz 1 VwGO ist der Rechtsweg im Rahmen dieser Gerichtsbarkeit nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO eröffnet, denn der Antragsteller begehrt Rechtsschutz gegen Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 22. September 2021 aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32)

A. Zulässigkeit

I. statthafter Rechtsbehelf

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg ist nach § 47 Absatz 6 VwGO, 47 Absatz 2 i.V.m. § 75 NJG sachlich und örtlich zuständig. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist der statthafte Rechtsbehelf, da die Abwehr schwerer Nachteile begehrt wird und die Aussetzung des Vollzugs der angegriffenen Norm aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist.

WIRTSCHAFTSRECHT - UNTERNEHMEN • ZIVILRECHT - PRIVATPERSON

Telefon: +49 4131 75 732 46 • Mail: rechtsanwaltskanzlei.ahrens@posteo.de • www.recht-ahrens.com

Konto-Inhaberin: Rechtsanwältin Karolin Ahrens • IBAN: DE21 2005 0550 1001 8336 96 • BIC: HASPDEHHXXX

(Sparkasse Hamburg)

II. Antragsbefugnis

Die Antragsteller zu 2) sind als natürliche Personen antragsbefugt, es liegt ein Eingriff in dem ihnen zustehendem Grundrecht aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz vor. Sie haben festgestellt, dass die Coronamaßnahmen an der Schule ihren Kindern psychisch und physisch schaden.

Die Eltern führen hierzu u.a. aus, dass ihre Kinder sensibel veranlagt sind und sie durch die von den Lehrkräfte erzeugtem Druck und ständige Angstverbreitung, dass Suggestieren krank zu sein, den Testzwang psychischen Schaden erleiden. Diese werden begleitet von den vorstehend genannten gesundheitsschädigenden und unsachgemäß getragenen Mund-Nasen-Bedeckungen.

Persönliche Stellungnahme der Eltern vom 02.09.2021 als

Anlage 4

Der Antragsteller zu 1) ist als 10-jähriger schulpflichtiger Schüler der 3. Klasse und natürliche Person nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO ebenfalls antragsbefugt.

Der Antragsteller zu 1) ist in seinen

- a) **individuellen Rechten der körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG)** verletzt ist und der schwere Nachteil nicht nur für die Zukunft zu erwarten, sondern durch den Beginn der Präsenzpflicht bereits eingetreten.

Nach § 16 Absatz 1 Satz 4 der angegriffenen Regelung ist der Antragsteller zu 1) verpflichtet, im Schulgebäude während des Schulbetriebs eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der Antragsteller hat jedoch ein Recht auf uneingeschränkte Zufuhr von Sauerstoff. Die Sauerstoffzufuhr ist essenziell für den Gesundheitszustand – gerade bei Kindern, deren Körper sich noch in der Wachstumsphase befindet, da nur durch diesen die Funktionsfähigkeit des menschlichen Körpers sichergestellt wird. Durch eine sogenannte Alltagsmaske oder sonstige Mund-Nasen-Bedeckung werden beide und die einzigen Körperöffnungen, die für die Sauerstoffzufuhr vorgesehen sind, bei der Antragstellerin für die Dauer von 6-8 Stunden verschlossen. Die Antragstellerin berichtete zudem, dass sie von den Lehrkräften angehalten wird, die Maske fest um Mund und Nase zu verschließen, sodass keine Frischluft eindringen kann. Ein Nachteil für die Schülerin dürfte daher bereits nach kurzer Zeit – spätestens nach 30 Minuten eintreten, schwere Gesundheitsschädigungen sind für die Zukunft zu erwarten.

Der Antragsteller zu 1) ist somit nicht unerheblich in ihrer körperlichen Unversehrtheit beeinträchtigt. Evidenzbasierte Studien führen hierzu aus:

„(...)Die maskierten Probanden zeigten bereits nach einer Tragedauer von 30 Minuten einen statistisch signifikanten Anstieg der Herzfrequenz und der Atemfrequenz, begleitet von einem signifikanten messbaren Anstieg des transkutanen Kohlendioxids. Die vermehrte Rückatmung von Kohlendioxid (CO₂) aus dem vergrößerten Totraumvolumen bei Maskenträgern kann reflektorisch eine gesteigerte Atemtätigkeit mit erhöhter Muskelarbeit sowie den daraus resultierenden zusätzlichen Sauerstoffbedarf und Sauerstoffverbrauch auslösen. Die dokumentierten maskeninduzierten Veränderungen der Blutgase in Richtung Hyperkapnie (erhöhter Kohlendioxid/CO₂-Blutspiegel) und Hypoxie (verminderter Sauerstoff/O₂-Blutspiegel) können zu zusätzlichen nicht-physischen Effekten wie Verwirrtheit, vermindertem Denkvermögen und Desorientierung führen, einschließlich einer allgemeinen Beeinträchtigung der kognitiven Fähigkeiten und einer Abnahme der psychomotorischen Fähigkeiten. Dies unterstreicht die Bedeutung von Veränderungen der Blutgasparameter (O₂ und CO₂) als Ursache für klinisch relevante psychologische und neurologische Effekte. (...)Langfristige krankheitsrelevante Folgen von Masken sind zu erwarten(...)“

eingereicht als Anlage 5, 13 MN 372/21

Weitere Studien haben ergeben, dass die Dauernutzung von Masken zu Lungenkrebs und anderen Krankheiten beitragen und die Entstehung fördern (auszugsweise):

„(...)11 der 20 untersuchten Masken hätten über 100'000 Bakterienkolonien aufgewiesen. Laboruntersuchungen zu den Ansammlungen von Bakterien in der Maske sind besorgniserregend, denn Masken wirken wie Filter, die Atemluft strömt durch die Fasern des Gewebes. Damit bleiben Bakterien und Pilze ebenso hängen wie Tröpfchen und Feuchtigkeit. Im feuchtwarmen Masken-Milieu vermehren sie sich rasch. Wer mit den Fingern an seiner Maske herumzupft – was bei Kindern der Fall ist – , der bringt weitere Bakterien auf das Gewebe. Auch Viren werden aufgefangen samt den Tröpfchen, die sie umgeben(...) Angesichts der bekannten Auswirkungen von IL-17 und Entzündungen auf Lungenkrebs, waren wir bemüht herauszufinden, ob die Anreicherung von oralen Kommensalen in der Lunge zu einer IL-17-Typ-Entzündung führen kann und das Fortschreiten von Lungenkrebs beeinflussen kann(...)“

Quelle: <https://phillipschneider.com/canadian-health-expert-costs-of-lock-downs-are-at-least-10-times-higher-than-the-benefits/>

Insbesondere die in § 16 Absatz 3 Satz 3 der angegriffenen Verordnung verpflichtende Testpflicht verletzt den Antragsteller zu 1) in der körperlichen Unversehrtheit, da ihm die von nicht medizinisch ausgebildeten Fachpersonal durchgeführten Tests Schmerzen erzeugen und dem Antragsteller in schädigender Weise suggerieren nicht gesund, sondern potenziell krank ist, was zu einer Traumatisierung führen dürfte. An dieser Stelle wird auf den Inhalt der Anlage 1 verwiesen.

Aus den vorstehenden Bewertungen ergibt sich ebenfalls, dass es sich um eine verbote Handlung i.S.d. Artikel 5 EMRK handelt, denn niemand - und somit auch nicht die Antragsteller zu 1) - darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Unter Folter ist hierbei jede vorsätzlich Herbeiführung körperliche oder seelische Schmerzen zu verstehen. Das Tatbestandmerkmal „unterworfen“ wird durch die Schulpflicht und in durch § 16 Absatz 2 Satz 5 bestimmte (indirekte) Präsenzpflicht erfüllt. Von einem zumindest bedingten Vorsatz ist auszugehen, da

WIRTSCHAFTSRECHT - UNTERNEHMEN • ZIVILRECHT - PRIVATPERSON

der niedersächsische Verordnungsgeber verpflichtet wäre, sich mit den evidenzbasierten Studien zur Schädlichkeit von Masken auseinanderzusetzen und entsprechend zu berücksichtigen. Zudem bestehen – wie nachfolgend dargelegt – erhebliche Zweifel an dem Vorliegen einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage, wobei dies lediglich den bedingten Vorsatz indizieren soll und keine Rechtfertigung der Maßnahmen darstellen kann.

b) dem Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)

Die vorstehende Maskenpflicht sowie sämtliche völlig unverhältnismäßigen Hygienemaßnahmen sowie insbesondere die Test-Pflicht in § 16 Absatz 3 Satz 3 der angegriffenen Verordnung verletzt den Antragsteller zu 1) in seinem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1. Unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule hat der Antragsteller zu 1) einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen. Nur, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist, hat sie Möglichkeit am Präsenzunterricht teilzunehmen. Die Antragsteller möchte jedoch keine Tests an sich durchführen lassen.

Durch die Verordnung wird somit der freie Wille des Antragstellers zu 1) gebrochen, obwohl der PCR-Test – wie nachfolgend dargestellt – weder für den Nachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 technisch in der Lage, noch aufgrund seiner Beschaffenheit dazu überhaupt geeignet ist (siehe III 2 a)).

Die **Abstandsregelung** in § 16 Absatz 1 Satz 3 der angegriffenen Verordnung, die die Antragsteller zu 1) zudem verpflichtet zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten, verstößt ebenfalls gegen das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, was aufgrund der natürlichen Bedürfnisse der Kinder mit seinen Freunden zusammen zu sein und dem Erfordernis nach Umarmung und Nähe zu Freunden massiv verletzt wird, da diese Handlungen vom Verordnungsgeber untersagt werden.

III. Frist

Der Antrag ist fristgerecht eingereicht, § 47 II S.1 VwGO. Die prinzipale Normenkontrolle kann noch erhoben werden.

IV. Begründetheit

Prüfungsmaßstab im Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO sind primär die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache anhängigen Normenkontrollantrags, soweit sich diese im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bereits absehen lassen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.02.2015 – 4 VR 5.14 -, juris Rn. 12; OVG Schleswig-Holstein, Beschl. des Senats v. 09.04.2020 – 3 MR 4/20 -, juris Rn. 3). Dabei erlangen die Erfolgsaussichten des Normenkontrollantrags eine umso größere Bedeutung für die Entscheidung im Eilverfahren, je kürzer die Geltungsdauer der in der Hauptsache angegriffenen Normen befristet und je geringer damit die Wahrscheinlichkeit ist, dass eine Entscheidung über den Normenkontrollantrag noch vor dem Außerkrafttreten der Normen ergehen kann. Das muss insbesondere dann gelten, wenn die in der Hauptsache angegriffene Norm in quantitativer und qualitativer Hinsicht erhebliche Grundrechtseingriffe enthält oder begründet, sodass sich das Normenkontrollverfahren (ausnahmsweise) als zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG geboten erweisen dürfte. Ergibt demnach die Prüfung der Erfolgsaussichten der Hauptsache,

WIRTSCHAFTSRECHT - UNTERNEHMEN • ZIVILRECHT - PRIVATPERSON

Kanzlei am Kurpark

dass der Normenkontrollantrag voraussichtlich unzulässig oder unbegründet sein wird, ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten.

Erweist sich dagegen, dass der Antrag zulässig und (voraussichtlich) begründet sein wird, so ist dies ein wesentliches Indiz dafür, dass der Vollzug bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache suspendiert werden muss. In diesem Fall kann eine einstweilige Anordnung ergehen, wenn der (weitere) Vollzug vor einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren Nachteile befürchten lässt, die unter Berücksichtigung der Belange der Antragstellerinnen, betroffener Dritter und/oder der Allgemeinheit so gewichtig sind, dass eine vorläufige Regelung mit Blick auf die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einer für die Antragstellerinnen günstigen Hauptsacheentscheidung unaufschiebbar ist.

Lassen sich die Erfolgsaussichten des Normenkontrollverfahrens im Zeitpunkt der Entscheidung über den Eilantrag nicht (hinreichend) abschätzen, ist über den Erlass einer beantragten einstweiligen Anordnung im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden. Gegenüberzustellen sind die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, das Hauptsacheverfahren aber Erfolg hätte, und die Nachteile, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, das Normenkontrollverfahren aber erfolglos bliebe. Die für den Erlass der einstweiligen Anordnung sprechenden Erwägungen müssen die gegenläufigen Interessen dabei deutlich überwiegen, mithin so schwer wiegen, dass der Erlass der einstweiligen Anordnung – trotz offener Erfolgsaussichten der Hauptsache – dringend geboten ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.02.2015 – 4 VR 5.14 -, juris Rn. 12; vgl. auch Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 30.03.2020 – 20 NE 20.632 –, juris Rn. 31ff).

V. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund

- Unter Anwendung dieser Grundsätze erstreckt sich der **Anordnungsanspruch** auf die Suspendierung des Vollzugs der angegriffenen Norm bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, da der Normkontrollantrag voraussichtlich zulässig und begründet sein wird. Denn es kann kein Interesse am Vollzug der streitgegenständlichen Verordnung bestehen, wenn diese offenkundig rechtswidrig ist. Hierzu erlauben wir uns insbesondere auf die Ausführungen in der Präambel zu verweisen.
- Der **Anordnungsanspruch** ergibt sich weiter aus dem Verstoß gegen höherrangiges Recht. Die Folgenabwägung muss zu Gunsten der Grundrechte der Antragstellerin (und weiteren betroffenen Adressaten) sowie deren Achtung der Menschenrechte ausfallen. Kinder besitzen eine unantastbare Menschenwürde, Artikel 1 des Grundgesetzes, die durch die anhaltenden Maßnahmen an Schulen verletzt wird. Sie haben laut Grundgesetz ein zugesichertes Recht auf körperliche Unversehrtheit und freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, Artikel 2 Absatz 1 und 2 Grundgesetz. Insbesondere das durch Artikel 3 EMRK geschützte Rechtsgut, die physische und psychische Integrität der Grundrechtsträger, ist durch die angegriffene Verordnung beeinträchtigt. Das in Artikel 3 normierte Verbot ist notstandsfest, d.h. es darf auch nicht in Notstandlagen missachtet werden (Heckötter, Fn. 4, S. 92 ff, und Christian Walter, Nationale Durchsetzung, in: Oliver Dörr/Rainer Grote/Thilo Marauhn (Hrsg.),

Kanzlei am Kurpark

EMRK/GG Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, 2. Auflage 2013, Tübingen: Mohr Siebeck, Band II).

- Der **Anordnungsgrund** der Eilbedürftigkeit begründet sich insbesondere aus der andauernden nicht nachzuvollziehenden Verwaltungspraxis. Das Rechtsschutzbegehren und Ziel kann durch ein Normenkontrollverfahren derzeit nicht erreicht werden, da die Verwaltungspraxis dies vereitelt. Wie dargestellt hat hier bereits eine rechtswidrige Verschiebung der Eingriffsermächtigung auf die Exekutive stattgefunden. Die Befristungen wirken sich daher nachteilig für den rechtsschutzsuchenden Bürger aus.

- **Verstoß gegen Artikel 19 Absatz 4**

Letztlich ist Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes weiterhin verletzt, da leider nicht zu erkennen ist, dass das angerufene Gericht dem verfassungsrechtlichen Gebot der tatsächlichen und rechtlichen Durchdringung des Falles angesichts der drohenden Schaffung vollendeter Tatsachen nach Möglichkeit gerecht zu werden, weil nur durch das Eingreifen eines Gerichts die Grundrechtsverletzung vermieden werden kann (BVerfG, Beschluss vom 14. September 2016 — 1 BvR 1335/13, BVerfGE 35, 263).

B. Erfolgsaussichten des Normenkontrollantrags nach § 47 Absatz 1 VwGO (inzident)

I. Zulässigkeit

Hinsichtlich der Zulässigkeit erlauben wir uns auf die Ausführungen unter A. folgende verwiesen.

II. Begründetheit

Die (prinzipale) Normenkontrolle verläuft in der Begründetheit nach rein objektiv-rechtlichen Maßstäben und stellt damit ein objektives Beanstandungsverfahren dar (Jeremias in NVwZ 2014, 495f.)

Die (u.a.) angegriffene Regelung lautet:

Anlage

6

§ 16

Schulen

(1) ¹An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert sind (Kohorte). ²Jede Gruppe im Sinne des Satzes 1 muss nach der Zahl der ihr angehörenden Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ³Zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. ⁴In einem Schul-

gebäude hat jede Person während des Schulbetriebs eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ⁵Abweichend von Satz 4 darf in den Schuljahrgängen 1 und 2 die Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen abgelegt werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen

WIRTSCHAFTSRECHT - UNTERNEHMEN • ZIVILRECHT - PRIVATPERSON

hat.

(2) ¹Für die Dauer der vollständigen oder teilweisen Schließung der Schule ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen

für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler in der Regel der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr

zulässig. ²Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. ³Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen.

⁴Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. ⁵Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaussfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

(3) ¹Einer Person, ausgenommen Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste, ist der Zutritt zu einem Schulgelände während des Schulbetriebs verboten, wenn sie nicht einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 Abs. 3 vorlegt. ²Abweichend von Satz 1 genügt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53 NSchG sowie Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung

nach den §§ 75 und 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit den §§ 75 und 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tagesbildungsstätten der Nachweis der dreimaligen Durchführung eines Tests nach § 7

Abs. 1 Satz 1 je Woche; die Personen nach Halbsatz 1 dürfen bei der Durchführung eines Selbsttests im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen. ³Abweichend von Satz 2 Halbsatz 1 muss an den ersten fünf Schultagen nach den Herbstferien ein Test an jedem Präsenztage durchgeführt werden. ⁴Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für 1. Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,

2. Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an schriftlichen Arbeiten sowie an Abschluss- und Abiturprüfungen,

3. Personen, die das Schulgelände aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern sowie zu Lehrkräften haben, und

4. Personen, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen,

5. Personen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

⁵Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nur in Bezug auf die Schulen, in denen für Personen nach Satz 2 Tests im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen. ⁶Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem CoronaVirus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 2 genannten Personen die Schulleitung darüber zu informieren.

(4) ¹Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler einer Kohorte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, so ist jeder anderen Schülerin und jedem anderen Schüler der Kohorte der Zutritt zum Schulgelände verboten, bis sie oder er durch einen Test nach Absatz 3, der nach dem Beginn des Zutrittsverbots durchgeführt sein muss, den Nachweis eines negativen Testergebnisses erbringt. ²Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen oder Schüler, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen.

(5) Im Übrigen ist an allen Schulen der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ vom 22. September 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums

(<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schuleneues-schuljahr-190409.html>), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

(6) Schulen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren.

(7) Schulen sind zur Datenverarbeitung der Beschäftigten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 hinsichtlich des Impf- und Serostatus nach § 36 Abs. 3 IfSG berechtigt.

III. Formelle Rechtmäßigkeit

1) Ordnungsgemäßes Verfahren

Wie dargelegt (Präambel) verstößt die Verordnung gegen das Zitiergebot zur Grundrechtseinschränkung des Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz.

2) Verstoß gegen höherrangiges Recht

Die angegriffene Verordnung verstößt auch gegen höherrangiges Recht. Aus völkerrechtlicher Sicht sind die Rechte und Verfahrensvorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) grundsätzlich für alle Staaten verbindlich, wenn sie ratifiziert und für die sie in Kraft getreten sind (Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WÜRV) vom 23. Mai 1969, BGBl. 1985 II, S. 927 ff., abgedruckt im Sartorius II, Nr. 320; verbindliche Fassung: Vienna Convention on the Law of Treaties, UNTS Vol. 1155, S. 331).

Bei der Auslegung des Grundgesetzes sind auch Inhalt und Entwicklungsstand der Europäischen Menschenrechtskonvention in Betracht zu ziehen, sofern dies nicht zu einer Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führt, eine Wirkung, die die Konvention indes selbst ausgeschlossen wissen will (Beschluss des Zweiten Senats vom 26.03.1987 – 2 BvR 589/79, 2 BvR 740/81, 2 BvR 284/85; BVerfGE 74, 358–380).

Die nachfolgenden Regelungen werden durch die angegriffene Verordnung verletzt, sie führen auch nicht zu einer Minderung des Grundrechtsschutzes der Betroffenen:

Artikel 3 *Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.*

Artikel 5 *Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden*

Artikel 7 *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.*

Artikel 8 *Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.*

a) PCR-Testverpflichtung

§ 16 Absatz 3, 4 der Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 22. September 2021 verstoßen gegen Artikel 3 und 7 EMRK, da sie den Gleichheitsgrundsatz missachten und die Betroffenen rechtswidrig in ihrem Recht auf Freiheit der Person verletzen. Auch handelt es sich um eine verbotene Handlung nach Artikel 5 EMRK.

16 Absatz 3 Satz 3 der angegriffenen Verordnung verpflichtet die Antragstellerin zur Durchführung eines (untauglichen) PCR-Tests, da sonst ein Zutrittsverbot zum Schulgelände gilt. Unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule hat der Antragsteller einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen. Nur, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist, hat sie Möglichkeit am Präsenzunterricht teilzunehmen.

Durch die Verordnung wird somit der freie Wille der Antragsteller gebrochen, obwohl der PCR-Test – wie nachfolgend dargestellt – weder für den Nachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 technisch in der Lage, noch aufgrund seiner Beschaffenheit dazu überhaupt geeignet ist (siehe III 2 a)).

b) Die Abstandsregelung

Die Abstandsregelung in § 16 Absatz 1 Satz 3 der angegriffenen Verordnung, die den Antragsteller zu 1) zudem verpflichtet zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten, verstößt ebenfalls gegen das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, was aufgrund der natürlichen Bedürfnisse der Kinder mit seinen Freunden zusammen zu sein und dem Erfordernis nach Umarmung und Nähe zu Freunden massiv verletzt wird, da diese Handlungen vom Ordnungsgeber untersagt werden.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat am 27. Januar 2021 die Resolution 2361 verabschiedet. Der Europarat hat ausdrücklich festgelegt:

7.3.1 „Es ist sicherzustellen, dass die Bürger darüber informiert werden, dass die Impfung nicht verpflichtend ist, und dass niemand politisch, gesellschaftlich oder anderweitig unter Druck gesetzt wird, sich impfen zu lassen, wenn er dies nicht selbst möchte“

7.3.2 „Es ist sicherzustellen, dass niemand diskriminiert wird, weil er nicht geimpft wurde, aufgrund möglicher Gesundheitsrisiken oder weil er sich nicht impfen lassen möchte“

Die PCR-Testverpflichtung verstößt gegen diese Bestimmungen, da sie die Betroffenen in Genesene, Geimpfte und Ungeimpfte unterteilt, um dann eine Ungleichbehandlung vorzunehmen, die als Diskriminierung zu bewerten ist.

Glaubhaftmachung: auch Infopaket zum Schulstart

eingereicht als Anlage, 13 MN 372/21

c) Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verletzt den Antragsteller in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG)

Nach § 16 Absatz 1 Satz 4 der angegriffenen Regelung ist den Antragsteller zu 1) verpflichtet, im Schulgebäude während des Schulbetriebs eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der Antragsteller zu 1) hat jedoch ein Recht auf uneingeschränkte Zufuhr von Sauerstoff. Die Sauerstoffzufuhr ist essenziell für den Gesundheitszustand – gerade bei Kindern, deren Körper sich noch in der Wachstumsphase befindet, da nur durch diesen die Funktionsfähigkeit des menschlichen Körpers sichergestellt wird. Durch eine sogenannte Alltagsmaske oder sonstige Mund-Nasen-Bedeckung werden beide und die einzigen Körperöffnungen, die für die Sauerstoffzufuhr vorgesehen sind bei der Antragstellerin für die Dauer von 6-8 Stunden verschlossen. Die Antragstellerin berichtete zudem, dass sie von den Lehrkräften angehalten wird, die Maske fest um den Mund zu verschließen, sodass keine Frischluft eindringen kann. Ein Nachteil für die Schülerin dürfte daher bereits nach kurzer Zeit – spätestens nach 30 Minuten eintreten, schwere Gesundheitsschädigungen sind für die Zukunft zu erwarten.

Evidenzbasierte Studien führen hierzu aus:

„...)Die maskierten Probanden zeigten bereits nach einer Tragedauer von 30 Minuten einen statistisch signifikanten Anstieg der Herzfrequenz und der Atemfrequenz, begleitet von einem signifikanten messbaren Anstieg des transkutanen Kohlendioxids. Die vermehrte Rückatmung von Kohlendioxid (CO₂) aus dem vergrößerten Totraumvolumen bei Maskenträgern kann reflektorisch eine gesteigerte Atemtätigkeit mit erhöhter Muskelarbeit sowie den daraus resultierenden zusätzlichen Sauerstoffbedarf und Sauerstoffverbrauch auslösen. Die dokumentierten maskeninduzierten Veränderungen der Blutgase in Richtung Hyperkapnie (erhöhter Kohlendioxid/CO₂-Blutspiegel) und Hypoxie (verminderter Sauerstoff/O₂-Blutspiegel) können zu zusätzlichen nicht-physischen Effekten wie Verwirrtheit, vermindertem Denkvermögen und Desorientierung führen, einschließlich einer allgemeinen Beeinträchtigung der kognitiven Fähigkeiten und einer Abnahme der psychomotorischen Fähigkeiten. Dies unterstreicht die Bedeutung von Veränderungen der Blutgasparameter (O₂ und CO₂) als Ursache für klinisch relevante psychologische und neurologische Effekte. (...) Langfristige krankheitsrelevante Folgen von Masken sind zu erwarten(...)“

Aus den vorstehenden Bewertungen ergibt sich ebenfalls, dass es sich um eine verbote Handlung i.S.d. Artikel 5 EMRK handelt, denn niemand - und somit auch nicht die Antragstellerin - darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Unter Folter ist hierbei jede vorsätzlich Herbeiführung körperliche oder seelische Schmerzen zu verstehen. Das Tatbestandsmerkmal „unterworfen“ wird durch die Schulpflicht und in durch § 16 Absatz 2 Satz 5 bestimmte (indirekte) Präsenzplicht erfüllt.

Von einem zumindest bedingten Vorsatz ist auszugehen, da der niedersächsische Verordnungsgeber verpflichtet wäre, sich mit den evidenzbasierten Studien zur Schädlichkeit von Masken auseinanderzusetzen. Zudem bestehen – wie nachfolgend dargelegt – erhebliche Zweifel an dem Vorliegen einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage, wobei dies lediglich den bedingten Vorsatz indizieren soll und keine Rechtfertigung der Maßnahmen darstellen kann.

3) Verstoß gegen Grundrechte, Artikel 1, 1 i.V.m. 19 Absatz 3 und Artikel 2

a) Verstoß gegen das Menschenwürdegebot, Artikel 1 Grundgesetz

Nach der Objekttheorie des Bundesverfassungsgerichts liegt ein Verstoß gegen die Menschenwürde vor, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird (BVerfGE 30, 1). Da es im vorliegenden Fall an einer Ermächtigungsgrundlage fehlt (hierzu näher unter IV) und höherrangiges Recht verletzt ist, verstößt die Verordnung gegen die Menschenwürde, da sie die Betroffenen nicht wie Subjekte mit individuellen Rechten, sondern wie Objekte behandelt und herabwürdigt.

Insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verletzt die Menschenwürde durch die Gesundheitsschädigung beim Träger unmittelbar. Das Menschenwürdegebot aus Artikel 1 GG und das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG i.V.m. Artikel 19 Absatz 3 GG verbietet es, dass eine staatliche Maßnahme in ihrer Folge zu einer genötigten und erzwungenen Gesundheitsschädigung und somit Eingriff in den Kernbereich des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit führt.

b) Verstoß gegen Artikel 3 Grundgesetz

§ 16 Absatz 1 Satz 4 verstößt zudem – wie dargelegt - gegen das Diskriminierungsverbot.

4) Verstoß gegen Artikel 20 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 Grundgesetz

Der Deutsche Bundestag hat aufgrund des getroffenen Feststellungsbeschlusses nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG eine verfassungsrechtliche Garantenpflicht, die Aufrechterhaltung des Beschlusses einer „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ in engen Abständen zu überprüfen und die Notwendigkeit ihrer Aufrechterhaltung fortdauernd zu begründen.

Erlaubt die tatsächliche Lage eine solche Einschätzung nicht mehr, muss er seiner verfassungsrechtlichen Rückholpflicht gerecht werden. Bislang hat eine solche Prüfung, soweit ersichtlich, noch nicht stattgefunden. Es wird jedoch offenbar davon ausgegangen, es sei zulässig, den Feststellungsbeschluss so lange aufrechtzuerhalten, bis gemäß § 5 Abs. 1 und 2 IfSG ein neues Datum festgelegt wird – derzeit mindestens bis zum 11. Dezember 2021. Wie in der Bundespressekonferenz vom 21.01.2021 mitgeteilt, werden die Entscheidungen hinsichtlich der Maßnahmen nicht (mehr) auf einer wissenschaftlichen Grundlage getroffen, sondern es ist von einer ausschließlich politischen Motivation auszugehen:

„Es gibt politische Grundentscheidungen, die haben mit Wissenschaft nichts zu tun.“

(Dr. Angela Merkel, Bundespressekonferenz vom 21.01.2021)

Die Maßnahmen sollen nunmehr bis mindestens Frühjahr 2022 verlängert werden.

Wenn es der Deutsche Bundestag unterlässt, die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wieder aufzuheben, obwohl ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, verstößt er nicht nur gegen § 5 Abs. 1 S. 2 IfSG, sondern auch gegen seine unmittelbar aus dem Gewaltenteilungsprinzip (Art. 20 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 GG) folgende Rückholpflicht. (Zum Vorliegen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nachfolgend unter III b))

5) Verstoß gegen Willkürverbot, Inzidenz derzeit Null

Der Inzidenzwert war und ist derzeit mit „NULL“ zu bewerten, da die Ermittlung auf einem untauglichen Mittel beruht. Die Zugrundelegung des sogenannten Inzidenzwertes und der sogenannten Fallzahlen verstößt somit gegen das Willkürverbot. Der verwendete PCR-Test ist auch nach Herstellerangaben nicht zur Diagnostik zugelassen und weist eine erhebliche Fehlerquote auf. Er ist nicht in der Lage eine Infektiosität und somit Ansteckungsfähigkeit des Getesteten festzustellen. § 2 Nr. 2 IfSG fordert jedoch den Nachweis der Aufnahme eines Krankheitserregers **und** seine nachfolgende Entwicklung oder Vermehrung im menschlichen Organismus.

In den offiziellen Zulassungszertifikaten heißt es zudem (aus dem englischen übersetzt):

„Da zum Zeitpunkt der Entwicklung des Tests und der Durchführung dieser Studie keine quantifizierten Virusisolate des 2019-nCoV für die CDC zur Verfügung standen, wurden die für den Nachweis der 2019-nCoV-RNA konzipierten Assays mit charakterisierten Beständen in vitro transkribierter Vollängen-RNA (N-Gen; GenBank-Zugang: MN908947.2) mit bekanntem Titer (RNA-Kopien/ μ L) getestet, die in ein Verdünnungsmittel bestehend aus einer Suspension menschlicher A549-Zellen und einem viralen Transportmedium (VTM) gegeben wurden, um eine klinische Probe nachzuahmen.“

Quelle: <https://www.fda.gov/media/134922/download>

Der verwendete PCR-Test ist somit für den Nachweis des Virus SARS-CoV-2 schon technisch nicht hergestellt worden, sondern untauglich. Ein untaugliches Mittel kann keine Grundlage für die Festlegung von grundrechtseinschränkenden Maßnahmen sein, in dem man hiermit einen sogenannten Inzidenzwert/Fallzahlen ermittelt.

IV. Materielle Rechtmäßigkeit

Die angegriffene Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 kann keine Ermächtigungsgrundlage darstellen, da hinsichtlich des ermächtigenden Infektionsschutzgesetzes weder der persönliche noch der sachliche Anwendungsbereich eröffnet ist.

Eine Verordnung darf den Regelungsgehalt und Inhalt der Ermächtigungsgrundlage nicht überschreiten (v. Albedyll in: Bader/Funke-Kaiser/v. Albedyll, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 7. Aufl. 2018, § 47 Rn. 22).

1) Persönlicher Anwendungsbereich

Das Infektionsschutzgesetz ist für die schulpflichtigen Kinder (und weiteren von der angegriffenen Verordnung betroffenen) als Adressaten **persönlich** nicht anwendbar. Denn diese wurden weder als Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt. Nur in diesem Fall würde § 28 Abs.1 Satz 1 IfSG den Handlungsrahmen der Behörde dahingehend ermächtigen, dass allein Schutzmaßnahmen gegenüber der festgestellten Personen in Betracht kommen.

Die Vorschrift ermöglicht zwar Regelungen gegenüber einzelnen wie mehreren Personen. Vorrangige Adressaten sind jedoch die in § 28 Abs.1 Satz 1 IfSG benannten Personengruppen. Bei ihnen steht fest oder besteht der Verdacht, dass sie Träger von Krankheitserregern sind, die bei Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr.1 bis Nr.3 IfSG verursachen können. Wegen der von ihnen ausgehenden Gefahr, eine übertragbare Krankheit weiterzuverbreiten, sind sie nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenabwehr- und Polizeirechts als „**Störer**“ anzusehen (vgl. zuletzt Gegenäußerung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze, BTDrucks 17/5708 S. 19 <zu Nr. 6>).

Die Adressaten könnten auch nicht als sogenannter „**Nichtstörer**“ in Anspruch genommen werden. Zwar stellt § 28 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 IfSG klar, dass Anordnungen auch gegenüber Veranstaltungen oder sonstigen Zusammenkünften von Menschen sowie gegenüber Gemeinschaftseinrichtungen ergehen können. Auch können (sonstige) Dritte Adressat von Maßnahmen sein, beispielsweise um sie vor Ansteckung zu schützen (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 IfSG; BTDrucks 8/2468 S. 27; Bales/Baumann, IfSG, 2001, § 28 Rn. 3). Nach Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes muss aber in diesem Fall eine situative und individuelle **Gefährdungslage** (hierzu näher nachstehend unter 1a folgend) überhaupt gegeben sein. Es muss beispielsweise vom Ort selbst eine Gefahr ausgehen oder der begründete Verdacht bestehen, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider anwesend sein werden. Zudem darf kein milderes Mittel zur Verfügung stehen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung des Ansteckungsverdachts nicht deshalb schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist (BVerwG NJW 2012, 2823, Rz. 31; Eckardt/Winkelmüller, Infektionsschutzrecht 2020, § 2, Rz. 37, m.w.N.). Dies entspricht auch der Argumentation zum Ansteckungsverdächtigen als Adressat. Auch hier gilt eine Person nur dann als ansteckungsverdächtig im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG, wenn die Annahme, sie habe Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil.

Die persönliche Anwendbarkeit des Infektionsschutzgesetzes lässt sich auch nicht mit einer generellen **Polizeipflichtigkeit einer nichtverantwortlichen Person** begründen, denn diese ist nur unter strengeren Voraussetzungen als ein Störer anzuwenden (*Prof. Dr. Markus Möstl* Professor an der Universität Bayreuth *Prof. Dr. Dieter Kugelmann*, Professor an der Deutschen Hochschule der Polizei Münster Beck'scher Onlinekommentar zum Polizei – und Ordnungsrecht, 1. Edition, 2015). In vergleichbaren Fällen – etwa die Inanspruchnahme eines

WIRTSCHAFTSRECHT - UNTERNEHMEN • ZIVILRECHT - PRIVATPERSON

Notstandspflichtigen – werden die jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen ausnahmslos eng ausgelegt. Das in den Vorschriften normierte Merkmal der gegenwärtigen erheblichen Gefahr erfordert eine besondere zeitliche Nähe zur Gefahrenverwirklichung und knüpft zudem an besonders wichtige Schutzgüter und Rechtsgüter an. Dass sich die Adressatin in unmittelbarer zeitlicher Nähe mit dem SarsCovid 19 -Erreger anstecken werden, ist bei den vorliegenden Inzidenzwerten – möchte man diese als Maßstab heranziehen – nicht anzunehmen.

Für die Beurteilung sind die Eigenheiten der Krankheit, epidemiologische Erkenntnisse und Wertungen sowie die jeweiligen Erkenntnisse über Zeitpunkt, Art und Umfang der möglichen Exposition und über die Empfänglichkeit der Person für den Erreger zu berücksichtigen (BVerwG, Entscheidung vom 22.03.2012, 3 C 16/11). Gleiches muss insbesondere für die Inanspruchnahme eines Nichtstörers oder sonstigen Nichtverantwortlichen gelten.

a) Betroffenes Schutzgut

Es waren und sind zu keinem Zeitpunkt Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Gefahr. Denn laut des Robert-Koch-Instituts beträgt die Letalitätssrate bei einer Erkrankung mit dem SarsCovid19- Erreger 0,4- 0,6 % - ist somit mit der Gefährlichkeit einer mittelschweren Influenzaerkrankung vergleichbar:

„Näherungsweise Schätzung der Infektions-Sterbe-Rate: Multipliziert man die Zahl der gemeldeten Fälle (Stand 06.06.2021 ca. 3,7 Millionen) mit einem in Studien beobachteten Untererfassungsfaktor von 4-6 (159) (s. auch Abschnitt 20, Untererfassung), so ergibt sich eine Infektions-Sterbe-Rate von etwa 0,4-0,6% (89.222/14,8 Millionen bzw. 89.222/22,2 Millionen).“

Quellen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=73BD55F230E8070446B8493095E80DC0.internet111?nn=13490888#doc13776792bodyText13

Internationale Studien gehen von 0,2 % aus.

<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/117605/RKI-Coronafallsterblichkeit-aktuell-bei-deutlich-unter-1-Prozent>

eingereicht als Anlage, 13 MN 372/21

Der individuelle Gesundheitsschutz ist jedoch grundsätzlich nicht aktive Aufgabe des Staates und Schutzgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder ein sonstiges legitimes Anliegen der Allgemeinheit, zu dessen Durchsetzung der Staat ermächtigt ist. Das Tatbestandsmerkmal „öffentlich“ fordert, dass das Rechtsgut eines Dritten gefährdet ist.

Die Ansteckungsgefahr mit einem Virus ist vielmehr ein allgemeines Lebensrisiko (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Mai 2020, 2 BvR 483/20). Die Gesundheit eines Menschen liegt in der individuellen Selbstverantwortung eines Bürgers. Nur diese Bewertung ist konform mit dem Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes: die Forderung nach Deregulierung — weniger Gesetze und weniger Staat — und Stärkung der

Eigenverantwortung des Einzelnen, aber auch derjenigen von Einrichtungen und Unternehmen (Bales, S. Baumann, Infektionsschutzgesetz, Kommentar und Vorschriftensammlung, W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, 4. Auflage 2012, Nr. 5.3.2.)

b) drohende Überlastung des Gesundheitssystems, Schutzbereich des Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz

Soweit vorgebracht wird, dass das Grundrecht auf Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz) betroffen ist, ist anzumerken, dass zu keinem Zeitpunkt eine Überlastung des Gesundheitssystems vorlag.

Im Hinblick auf die vorstehend genannte Letalitätssrate bestand somit auch vor diesem Aspekt **zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr für Leib und Leben für eine Vielzahl von Menschen**. Die drohende Überlastung des Gesundheitssystems hat sich mittlerweile als Falschaussage herausgestellt, was auch zum Zeitpunkt der Maßnahme in offiziellen und öffentlich zugänglichen Informationsquellen einzusehen war.

Quellen:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Analyse_Leistungen_Ausgleichszahlungen_2020_Corona-Krise.pdf

<https://www.divi.de/register/tagesreport>

Die Sicherstellung eines funktionsfähigen Gesundheitssystems ist grundsätzlich ein staatlicher Daseinsfürsorgeauftrag. Soweit dieser durch Privatisierung von (Landes-)Krankenhäusern gefährdet wurde, dürfte dies nicht zwangsläufig zu einem Eingriff die Freiheits – und Gleichheitsrechte der Bürger ermächtigen. Es ist vielmehr von einem Kontrahierungszwang gegenüber den privaten Krankenhausträger auszugehen, da den Bürger diesen gegenüber nur noch Grundrechtsschutz im Rahmen der Drittwirkung zukommt.

Da die Adressaten bereits durch die Privatisierung durch den eigentlichen Daseinsvorsorgeverpflichteten kausal in eine schwächere Grundrechtsposition versetzt worden sind und die betroffenen Rechtsgüter erhebliches Gewicht besitzen, darf die drohende Überlastung des Gesundheitswesens nicht unmittelbar und zwangsläufig zu einer weiteren Beschränkung der Grundrechte ermächtigen.

c) Beweislast

Für das Vorliegen einer Gefahr und Eingriffsermächtigung ist der Verordnungsgeber **beweis – und darlegungsbelastet**. Unter einer Gefahr ist hierbei ein Zustand zu verstehen, der nach verständiger, auf allgemeiner Lebenserfahrung beruhender Beurteilung in näherer Zeit den Eintritt eines Schadens für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erwarten lässt. Bei der Ansteckungswahrscheinlichkeit mit einem Erreger handelt es sich zudem nur um eine abstrakte Gefahr. Hier ist nur dann von einem Gefahrenzustand auszugehen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit einem Schaden für ein Schutzgut zu rechnen ist. Weder der damalige Inzidenzwert – der im Übrigen auf Grundlage eines untauglichen PCR-Tests ermittelt wurde (hierzu näher unter III) – noch die Behauptung einer angeblichen symptomlosen Ansteckungswahrscheinlichkeit können einen hinreichende Gefahrenlage

begründen, die es rechtfertigen kann, in so erheblichen Maße in die Grundrechtspositionen einzugreifen.

Evidenzbasierte Studien und wissenschaftliche Erkenntnisse zur Tauglichkeit einzelner Maßnahmen sind bis heute nicht beigebracht.

2) Sachlicher Anwendungsbereich

Das Infektionsschutzgesetz dürfte zudem auch **sachlich** nicht anwendbar sein. Soweit der § 28a Abs.1 IfSG die Notwendigkeit von Maßnahmen für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 vorsieht, ist mittlerweile davon auszugehen, dass eine epidemische Lage von nationaler Tragweite zu keinem Zeitpunkt vorlag und somit auch nicht festgestellt werden durfte. Bei dem Begriff handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff ohne Legaldefinition. In § 5 Abs. 1 IfSG-E einer im Bundesministerium für Gesundheit erarbeiteten Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes wurden im März 2020 die Voraussetzungen benannt, unter denen eine epidemische Lage von nationaler Bedeutung in Deutschland vorliegen sollte:

„Eine epidemische Lage von nationaler Tragweite liegt vor, wenn die Bundesregierung eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, weil

1. die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen hat und die Einschleppung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland droht oder
2. die dynamische Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit über mehrere Länder in der Bundesrepublik Deutschland droht.

Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist zunächst nach § 2 Nr. 3a IfSG eine übertragbare Krankheit, die auf Grund klinisch schwerer Verlaufsformen oder ihrer Ausbreitungsweise eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit verursachen kann. Sie muss mithin hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit über das Maß einer üblichen Influenzaerkrankung hinausgehen. Zwingendes Erfordernis – auch im Hinblick auf eine sonst begründete Missbrauchsgefahr – ist die **Schwere der Erkrankung und die Anzahl der durch die Erkrankung verursachten unmittelbaren Todesfälle**. Gerade diese Voraussetzungen sind beim Coronavirus SARS-CoV-2 jedoch nicht gegeben. Einen schweren Krankheitsverlauf haben auch nach Aussagen des RKI nur < 0,1 % der Bevölkerung mit einem Durchschnittsalter von 84 Jahren zu erwarten sowie Menschen mit Vorerkrankungen. Die Anzahl der Todesfälle spricht ebenfalls dagegen, dass es sich um eine bedrohliche übertragbare Krankheit handelt, zumal aufgrund bis heute nicht durchgeführten Obduktionen hierüber keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen dürften. Jedenfalls ist keine Übersterblichkeit festzustellen.

Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Corona/Gesellschaft/bevoelkerung-sterbefaelle.html>

Influenza Bericht RKI 2019 im Vergleich :

https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/6253/RKI_Influenzabericht_2018-19.pdf?sequence=1&isAllowed=y

Ergebnisse der Surveillance

Influenza-Überwachung in der Saison 2018/19

35

Tab. 1: Anzahl der an das RKI gemäß IfSG in der Saison 2018/19 übermittelten labordiagnostisch bestätigten Fälle pro Altersgruppe, darunter die Anzahl der hospitalisierten Fälle. Die hospitalisierten Fälle sind zusätzlich aufgeschlüsselt nach Angaben zu Pneumonie, Beatmung, ARDS [akutem Lungenversagen] oder Tod. In Klammern ist der prozentuale Anteil der hospitalisierten an allen Fällen pro Altersgruppe bzw. der Anteil der hospitalisierten mit weiteren Angaben zur Schwere der Erkrankung an allen hospitalisierten Fällen pro Altersgruppe angegeben.

	0 bis 4 Jahre	5 bis 14 Jahre	15 bis 34 Jahre	35 bis 59 Jahre	60 bis 79 Jahre	80 Jahre und älter	Gesamt
Anzahl Fälle gesamt (mit Altersangabe)	23.463	20.409	33.203	59.162	31.146	13.722	181.105
Anzahl Fälle hospitalisiert	5.075 (21,63 %)	2.386 (11,69 %)	3.425 (10,32 %)	7.383 (12,48 %)	12.628 (40,54 %)	8.789 (64,05 %)	39.686 (21,91 %)
mit Angabe Pneumonie	170 (3,35 %)	55 (2,31 %)	97 (2,83 %)	527 (7,14 %)	1.185 (9,38 %)	861 (9,8 %)	2.895 (7,29 %)
mit Angabe Beatmung	22 (0,43 %)	10 (0,42 %)	25 (0,73 %)	143 (1,94 %)	299 (2,37 %)	96 (1,09 %)	595 (1,49 %)
mit Angabe ARDS	44 (0,87 %)	16 (0,67 %)	26 (0,76 %)	202 (2,74 %)	371 (2,94 %)	238 (2,71 %)	897 (2,26 %)
verstorben	6 (0,12 %)	3 (0,13 %)	11 (0,32 %)	98 (1,33 %)	345 (2,73 %)	389 (4,43 %)	852 (2,15 %)

Es ist daher davon auszugehen, dass zwar die sogenannte Covid19- Erkrankung durch die Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes als meldepflichtig aufgenommen wurde. Dies dürfte jedoch im Hinblick auf die Letalitätssrate von circa 0,1 – 0,6 % und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen als eklatant verfassungswidrig zu bewerten sein. Die aus der Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergebene Gefahr fällt nicht aus dem Bereich des allgemeinen Lebensrisikos heraus und kann somit keine Grundlage für hoheitliche, grundrechtseinschränkende Maßnahmen sein.

b) Rechtsfolge

Die angegriffene Verordnung ist auch unverhältnismäßig.

Wie dargelegt ist der Schutz vor einem influenzaartigem Virus kein legitimer staatlicher Zweck, der einen so erheblichen Eingriff in die Rechte der Betroffenen rechtfertigen kann.

Aufgrund des Verstoßes gegen die Menschenwürde ist das Ermessen auch auf Null reduziert.

Hilfsweise kann weiter vorgetragen werden, dass die angegriffene Verordnung auch nicht erforderlich ist. Von einer Erforderlichkeit ist nur dann auszugehen, wenn es keine mildere Maßnahme gibt, die denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erzielt. Ein Vergleich zu Nachbarländern, wie Schweden, Norwegen oder Dänemark zeigt, dass eine Verordnungspraxis, die von Beginn an oder – wie in Dänemark – ab Oktober 2021 auf die Selbstverantwortung der auch Bürger setzt, den gleichen oder einen besseren Erfolg erzielt, als die Verordnungspraxis in Deutschland. Als milderes Mittel besteht zudem die Möglichkeit, die Schulräume mit entsprechenden Luftraumfiltern auszustatten, die nachweislich entsprechender Studien Viren bis zu 99 Prozent aus der Luft filtern. Gleichzeitig würden diese technischen Hilfsmittel die Gesundheitsgefährdung der Schulkinder verringern oder ausschließen, die durch angeordnetes extremes Lüftungsverhalten zur kalten Jahreszeit wieder begründet werden wird.

In Rahmen der Angemessenheit der Verordnung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Folgen der Corona-Maßnahmen für die Kinder bereits jetzt zu schweren psychischen und physischen Schädigungen geführt haben.

Die COPSY-Studie des Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) vom 10. Februar 2021 kommt zu dem Ergebnis:

„Die Lebensqualität und die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen hat sich in Deutschland im Verlauf der Corona-Pandemie weiter verschlechtert. Fast jedes dritte Kind leidet ein knappes Jahr nach Beginn der Pandemie unter psychischen Auffälligkeiten. Sorgen und Ängste haben noch einmal zugenommen, auch depressive Symptome und psychosomatische Beschwerden sind verstärkt zu beobachten“.

Quelle: https://www.uke.de/allgemein/presse/pressemitteilungen/detailseite_104081.html

Der Hirnforscher und Prof. für Neurobiologie Gerhard Hüter fasst seine Beobachtungen wie folgt zusammen:

Wir können das den Kindern nicht länger zumuten, was wir hier machen. Das ist eigentlich unbegreifbar, wie es eine Erwachseneneneration fertigbringt, den Kindern solche Auflagen vorzugeben, die die Kinder eigentlich nur erfüllen können, indem sie ihre eigene Lebendigkeit, ihre lebendigen Bedürfnisse unterdrücken

Die Anordnung zur Suspendierung des Vollzugs der angegriffenen Verordnung ist aus den vorstehenden Gründen zur Abwehr schwerer Nachteile und aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten.



Karolin Ahrens

Rechtsanwältin

WIRTSCHAFTSRECHT - UNTERNEHMEN • ZIVILRECHT - PRIVATPERSON